

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	05.03.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
<b>Informationen und Umsetzungsstand zu § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO Tempo 30 vor schutzwürdigen Einrichtungen</b>
Betroffene Produktgruppe
11.02.07 Verkehrsangelegenheiten
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
-
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
-
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
-
Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
<b>Informationen und Umsetzungsstand zu § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO</b>
Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (BGBl I Nr. 59, S. 2848) wurde § 45 Absatz 9 StVO um die Nummer 6 ergänzt und damit die erleichterte Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 auf klassifizierten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften vor Schulen, Kindergärten, Altenheimen und Krankenhäusern ermöglicht.
Tempo 30 wird damit von der Ausnahme zum Regelfall, Tempo 50 wird zur Ausnahme. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO bleibt davon jedoch unberührt, so dass mit der Änderung kein Automatismus verbunden ist, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist weiterhin eine Einzelfallprüfung erforderlich.
Für die Beschränkung muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden sein. Eine Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen ist unbedingt zu vermeiden. In die Gesamtabwägung sind etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV, die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 Meter Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen

werden, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese beschränkt.

Für das Stadtgebiet Bielefeld wurden 368 Einrichtungen identifiziert, die unter § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO fallen. Der Großteil davon befindet sich bereits in einer Tempo 30-Zone bzw. auf einer Tempo 30-Strecke. 106 Einrichtungen wurden ausgemacht, welche mangels bestehender Tempo 30-Zone oder -Strecke, unklarer Zuwegung oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall zu überprüfen waren (siehe Anlage).

Diese 106 Einrichtungen bestehen im Einzelnen aus

- 22 Einrichtungen, für die bereits eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung von Tempo 30 erlassen wurde (10 davon sind bereits umgesetzt),
- 10 Einrichtungen, die sich im Anhörungsverfahren befinden,
- 20 Einrichtungen in Prüfung,
- einer Einrichtung, für die aufgrund einer bevorstehenden Umbauplanung eine Wiedervorlage angelegt wurde,
- 21 Einrichtungen, bei denen die Prüfung ergab, dass eine Anordnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hat, Tempo 30 damit besteht und derzeit nichts weiter zu veranlassen ist sowie
- 32 Einrichtungen, welche die Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO nicht erfüllen.

Bei der Beteiligung von Straßenbaulastträger, Polizei, ÖPNV und der hiesigen Verkehrslenkung ergaben sich insbesondere erweiterte Prüfungen in Bezug auf die anzupassende Schaltung der Lichtsignalanlagen sowie Fahrzeitverlängerungen der moBiel-Buslinien.

Es war zu berücksichtigen, dass Fahrzeitverlängerungen auf einigen Buslinien aufgrund des engen Umlaufes betriebliche Probleme verursachen, wie Gefährdung der fahrplanmäßigen Anschlüsse (Anschlussicherung) und nicht mehr ausreichende Wendezeiten für Fahrerpausen bzw. zum Ausgleichen von Verspätungen. In den meisten Bereichen gab es aufgrund von nur geringen Auswirkungen auf den Busverkehr und mangels betroffener Signalisierungen jedoch keine Probleme.

Nach vollständiger Umsetzung aller Neu-Einrichtungen, werden in einem gesonderten Projekt alle bereits im Altbestand bestehenden Beschilderungen auf Tempo 30-Strecken vor schutzwürdigen Einrichtungen überprüft. Im Fokus soll dabei vor allem die korrekte Beschilderung stehen, die ggf. anzupassen ist, um ein einheitliches Stadtbild zu gewährleisten.

Die Umsetzung der Anordnungen wird, bis auf wenige Ausnahmen, die bereits vorgezogen worden sind, im Laufe dieses Jahres wetterabhängig durch den Bauhof des Umweltbetriebes erfolgen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

**Umsetzungsstand zu § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO - Tempo 30 vor schutzwürdigen Einrichtungen  
Stadtbezirk Stieghorst**

Nr.	Bezeichnung	Straße	Nr.	PLZ	(Noch) zu erfolgende Anordnung T30	Begründung	aktueller Stand
10	Friedrich-Wilhelm-Murnau-GS	Am Wortkamp	3	33605	nein	Sackgasse, 50m	erledigt
24	Ramba-Zamba e.V.	Bleitzer Straße	43	33699	ja		erledigt
31	KiTa AWO Eifriede-Eilers-Zentrum	Detmolder Straße	280	33605	nein	Bring- und Abholbereich allein im Innenhof	erledigt
33	Georg-Müller Grundschule	Detmolder Straße	284	33605	ja		erledigt
34	Grundschule Stieghorst	Detmolder Straße	415	33605	ja		in Anhörung
35	Georg-Müller-Gymnasium	Detmolder Straße	284	33605	ja		in Anhörung
55	KiTa Lämershagen	Lämershagener Straße	320	33699	nein	außerorts	erledigt
57	Gustav-Adolf-Kita	Lipper Hellweg	269	33605	nein	Sackgasse	erledigt
58	GMS-Grundschule Bielefeld	Lipper Hellweg	230	33605	ja		in Anhörung
71	Die Kindergruppe e. V.	Scheckenheide	2a	33605	ja	50, Sackgasse	erledigt
85	Wohngruppe Vida Casa	Stieghorster Straße	68	33605	ja		in Anhörung
86	Wohngruppe Am Park	Stieghorster Straße	74	33605	ja		in Anhörung
87	KiTa Stralsunder Str.	Stralsunder Straße	20	33605	nein	50, keine Anbindung	erledigt
102	Haus Ubbedissen	Wietkamp	5	33699	prüfen		prüfen
103	Regenbogen - Ubbedissen	Wietkamp	7	33699	prüfen		prüfen